



Ausschuss für Bildung

Fortführung der Schulsozialarbeit in allen Regionen sichern!

Vorlage

–

- **Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 04.03.2022 verbunden mit der Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE in Vorlage 2**

Noreen Neumann-Hagnbuchner
Ausschussdienst

Bereitstellung im AIS, SIS, RIS



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung im
Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Stephen Gerhard Stehli, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Die Ministerin

Fortführung der Schulsozialarbeit

hier: **Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE (Vorlage 2
zur Drs. 8/461)**

4. März 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend erhalten Sie die Antwort des Ministeriums für Bildung auf die
von der Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 4.2.2022 gestellten
Fragen zur Finanzierung der Schulsozialarbeit zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

E. Feußner

Anlage

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE

- 1. Wie ist der Stand der Antragstellung? Wie viele Träger haben bisher für wie viele Stellen Anträge gestellt? Wie verteilen sich die beantragten Stellen auf die Schulformen und Landkreise bzw. kreisfreien Städte? Wird das von der Landesregierung bereitgestellte Volumen von 380 Einsatzstellen voraussichtlich ausgeschöpft oder überzeichnet werden?**

Siehe anliegende Übersicht 1.

Eine weitergehende Auskunft kann erst nach Abschluss der Einzelerfassung der Antragsdaten durch das LVwA für alle Anträge erfolgen.

- 2. In welchem Umfang liegen den Anträgen bisher Nachweise einer ausreichenden finanziellen Beteiligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei? Gibt es ggf. Anträge auf eine teilweise oder vollständige Übernahme der kommunalen Anteile? Gibt es inzwischen eine Verständigung in der Landesregierung, wie die Schulsozialarbeit bei ggf. auftretenden Problemen der Finanzierung des kommunalen Anteils dennoch in allen Regionen des Landes gesichert werden soll?**

Aktuell liegen noch keine verbindlichen Nachweise zur Übernahme der kommunalen Finanzierungsbeteiligung vor. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass diese gemäß Aufruf nachgereicht werden können.

Sofern von den vorgeschlagenen Finanzierungsmöglichkeiten zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils kein Gebrauch gemacht werden kann, wird auf die §§ 9 und 17 FAG verwiesen.

- 3. In welchem Zeitraum sollen/müssen die Anträge der Träger einschließlich der Übergabe der Bewilligungsbescheide bearbeitet werden? Welche Fristen bestehen? Welche Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens bestehen?**

Die Prüfung der Anträge hat unmittelbar nach Ende der Antragsfrist (15.02.2022) begonnen und erfolgt so schnell wie möglich. Bewilligungen können erst nach positivem Votum durch die Jury erfolgen. Ziel ist weiterhin, dass ab April 2022 die Bewilligungen, zumindest die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bei positivem Jury-Votum, ausgesprochen werden können.

- 4. Ist es zutreffend, dass Kommunen, die bisher die von ihnen zusätzlich zum ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ vorgehaltenen Stellen von Schulsozialarbeiter*innen als Gegenfinanzierung für das neue ESF-Programm einbringen wollen, diese dann mit Personal aus dem ESF-Programm besetzen müssen und diese bisher zusätzlichen Stellen dann auf das Kontingent aus dem ESF-Programm angerechnet werden? Sofern dies zutrifft, wird die Landesregierung diese faktische Kürzung des bisherigen Einsatzes von Schulsozialarbeiter*innen noch korrigieren und das Programm im entsprechendem Umfang erweitern?**

Die bisher kommunal finanzierten Stellen für Schulsozialarbeit können als Eigenanteil zur Kofinanzierung des ESF+-Programms herangezogen werden, um kommunale Belastungen bei Bedarf abzumildern. Sofern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen möchten, werden diese Stellen Teil der ESF+-Förderung.

Anhand folgender Darstellung wird der Sachverhalt exemplarisch verdeutlicht:

Die Berechnung der maximal möglichen Schulsozialarbeiter „Stellen“ erfolgt als Anteil der Gesamtschülerzahl der Region an der Gesamtschülerzahl des Landes, im Beispiel über das ESF+-Programm 20 Stellen (z.B. à 50.000 € = 1.000.000 € Höchstfördersumme) für den Landkreis. Der Landkreis finanziert bereits 14 Stellen à 50.000 € (= rd. 700.000 €) aus kommunalen Mitteln. Sofern bei einer finanziellen Notlage der Landkreis die geforderten 20 % Eigenmittel nicht (mehr) erbringen kann, darf der Landkreis von „seinen“ 14 finanzierten Stellen (Personalausgaben) den Eigenanteil 20 % aus den Personalausgaben für vier eigenfinanzierte Stellen nachweisen (4 x 50.000 € = 200.000 € = 20% vom Gesamtwert 1.000.000 € Personalausgaben). Somit erhält der Landkreis 20 Stellen, von denen vier als Eigenanteil finanziert werden. Die zehn verbleibenden kommunal finanzierten Stellen bleiben zusätzlich bestehen; der Jugendhilfeträger kann über seine eigenfinanzierten Stellen nach eigenem Dafürhalten verfügen (z.B. Aufteilung einer Stelle auf zwei kleine Grundschulen). Somit könnten im ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ insgesamt 20 Schulsozialarbeiter ausgewählt werden, aber diese 20 sind zwingend nach den vorgegebenen Auswahlkriterien der EU auszuwählen.

Für die vorgeschlagene Anrechnungsmöglichkeit besteht aber keine Verpflichtung, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger den finanziellen Eigenanteil als Barmittel selbst erbringt.

Mit welchem Personal die Stellen dann besetzt werden, obliegt den verantwortlichen Jugendhilfeträgern vor Ort. Konkrete Personen unterliegen nicht der Auswahl durch die Jury.

Der Koalitionsvertrag sieht eine „Verstetigung der Schulsozialarbeit“ vor, welche mit der Fortschreibung von 380 Schulsozialarbeitenden im ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ untersetzt ist. Eine Entscheidung über den Einsatz weiterer Haushalts- oder Fördermittel obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

- 5. Wie ist der Stand der Antragstellung im Hinblick auf die Fortführung der Arbeit der regionalen Netzwerkstellen? Für welche der bisher bestehenden Netzwerkstellen wurde die Fortführung beantragt und mit welcher personellen Ausstattung? In welchem Umfang werden dabei voraussichtlich Trägerwechsel stattfinden?**

Siehe anliegende Übersicht 2.

- 6. Welche Maßstäbe und Leitlinien gelten für den Einsatz der Schulsozialarbeiter*innen nach dem neuen Programm? In welchem Umfang wird es nach der bisherigen Antragstellung zu einem Wechsel der Einsatzschulen kommen? Wie wird der Umstand bewertet, dass Schulsozialarbeiter*innen nach langjähriger erfolgreicher Arbeit an Schulen ihre Tätigkeit dort beenden müssen, um an neue „Brennpunktschulen“ zu wechseln? Wie wird der Verlust des bisherigen Angebotes an Schulsozialarbeit vor dem Hintergrund der erheblichen Folgen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche eingeschätzt? Stichwort: „Aufholen nach Corona“. Werden die kommunalen Jugendhilfeausschüsse in die Entscheidung über die künftigen Einsatzstellen einbezogen?**

Mit dem Aufruf vom 15.12.2021 (Anlage) wurden die ausschlaggebenden Kriterien und Maßstäbe für den Einsatz von Schulsozialarbeit bekannt gegeben, die inhaltlich auf dem Konzept „Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit“ beruhen.

Dennoch unterliegt Schulsozialarbeit im Rahmen der EU-Förderung den EU-Vorgaben (Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Bedarfsermittlung), die zwingend einzuhalten sind.

Durch den Wechsel zwischen zwei EU-Förderperioden und ggf. sich ändernde Bedarfe an Schulsozialarbeit können sich auch andere Priorisierungen für den Einsatz von Schulsozialarbeitenden ergeben.

Ein „Anspruch“ auf den Einsatz an der bisherigen Schule lässt sich nicht ableiten, wenn der Bedarf nicht als prioritär im Vergleich zu anderen Schulen eingeschätzt werden kann.

Die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger beteiligen den jeweiligen Jugendhilfeausschuss bei der Erstellung der regionalen Prioritätenliste.

Für Unterricht und Nachhilfe - auch im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ - sind andere Professionen gefragt, mit deren Hilfe Lernrückstände aufgeholt werden sollen. Die Vielfalt und Vielzahl an erforderlichen Akteuren wird durch das Programm „Aufholen nach Corona“ deutlich.

7. Wie wird die Kommunikation mit den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der Zukunft der Schulsozialarbeit eingeschätzt? Wie hat die Kommunikation stattgefunden?

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden mit Beginn der Konzepterarbeitung (2019) zum „Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit“ eingebunden. Die Landesregierung hat sich davon eine Weitergabe der Informationen an die öffentlichen Jugendhilfeträger versprochen und dies auch erbeten.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben nach eigenen Aussagen die fachliche Arbeit in der Steuerungsgruppe und relevante Konzept-Etappen in ihren Gremien und mit ihren Mitgliedern erörtert, um die Position der Mitglieder wieder in die Steuerungsgruppe einbringen zu können. Die Beratungen in der Steuerungsgruppe waren durch eine fachliche Diskussion und durch eine Erörterung von Finanzierungsmodalitäten/-modellen geprägt. Insofern überrascht, dass einzelne Landkreise nicht eingebunden sein sollen.

Die intensive Diskussion mit allen für Jugendsozialarbeit und Jugendförderung zuständigen Jugendämtern hat zum Bedauern der Landesregierung erst vergleichsweise spät begonnen. Dennoch hat es mündliche und schriftliche Kommunikation mit einzelnen Jugendämtern/Jugendhilfeträgern (z.B. MD, BLK, LK Stendal) gegeben.

Die für die neue EU-Förderperiode erforderliche kommunale Finanzierungsbeteiligung wurde auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses Anfang 2020 bekannt gegeben. Eine Vielzahl an Gesprächen, Schriftwechseln und Videokonferenzen prägen seitdem die Kommunikation.

8. Welche Konzepte werden in der Landesregierung hinsichtlich der langfristigen Versorgung aller Schulen in Sachsen-Anhalt mit Schulsozialarbeit verfolgt? Falls es derzeit solche Konzepte nicht gibt, wann wird daran gearbeitet und wer wird daran beteiligt werden?

Gemäß Drs. 7/3755 hat der Landtag die Landesregierung gebeten, ein langfristiges Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit zu entwickeln. Gegenstand des Konzeptes ist auch die Finanzierung. Das Konzept liegt dem Landtag seit Dezember 2019 vor.

Der Einsatz von Schulsozialarbeit an allen Schulen im Land setzt ein entsprechendes Finanzvolumen voraus, welches der Entscheidung zum jeweiligen Landeshaushalt vorbehalten ist.

Gegenwärtig steht der Beginn des ESF+-Programms im Fokus.

Da Schulsozialarbeit als Bestandteil des SGB VIII und auch bisher als Teilmenge der Jugendsozialarbeit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises darstellt, werden die jeweiligen zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger beteiligt.

Übersicht 1: eingegangene Anträge für den Fördergegenstand I - Projekte der Schulsozialarbeit (Stand: 17.02.2022)

	Stand 2021						Differenz zu Stand 2017	1. Förderzyklus EU-FP 2021-2027	Stand 2017	
	ABS (öffentl.+ freie Tr.)	BbS	private Trägerschaft	Gesamt	Anteil der Gesamtschülerzahl	neu bei 380 Projektstellen		Anzahl eingegangener Anträge	bisherige Stellen bei 380 Projektstellen	Anteil der Gesamtschülerzahl
Landeshauptstadt Magdeburg	22.721	7.260	1.608	31.589	13,0%	49	8	55	41	10,9%
Altmarkkreis Salzwedel	8.085	1.017		9.102	3,7%	14	-1	18	15	4,1%
Landkreis Börde	16.868	2.085	324	19.277	7,9%	30	-1	32	31	8,2%
Landkreis Harz	18.731	3.168	150	22.049	9,0%	34	-3	41	37	9,7%
Landkreis Jerichower Land	7.737	1.279		9.016	3,7%	14	0	18	14	3,8%
Salzlandkreis	16.774	2.190	39	19.003	7,8%	30	-2	38	32	8,4%
Landkreis Stendal	10.314	2.206		12.520	5,1%	20	0	24	20	5,4%
Stadt Dessau-Roßlau	6.742	2.273	288	9.303	3,8%	15	-1	25	16	3,4%
Stadt Halle (Saale)	24.747	6.832	321	31.900	13,1%	50	5	56	45	12,0%
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13.425	2.604	1.044	17.073	7,0%	27	1	23	26	6,8%
Burgenlandkreis	15.974	1.695	423	18.092	7,4%	28	-2	32	30	7,9%
Landkreis Mansfeld-Südharz	11.069	1.732	141	12.942	5,3%	20	-1	36	21	5,7%
Saalekreis	16.707	2.768	42	19.517	8,0%	30	-1	38	31	8,2%
Landkreis Wittenberg	11.007	1.269		12.276	5,0%	19	-2	38	21	5,5%
	200.901	38.378	4.380		100,0%	380		474	380	100,0%
	200.901	42.758								
	243.659									

Allein aufgrund der Anzahl der Anträge ist bereits jetzt – bis auf eine Ausnahme (Anhalt-Bitterfeld) - von einer Überzeichnung der Einsatzstellen in allen Regionen auszugehen. Aber auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wo insgesamt 23 Anträge gestellt wurden, dürfte unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mehrere Anträge erfahrungsgemäß mehr als eine VbE umfassen, das für den Landkreis bereitgestellte Stellen-Volumen zumindest ausgeschöpft sein.

Anzahl der Träger

56

Übersicht 2: eingegangene Anträge für die Fördergegenstände II und III - landesweites Koordinierungsstelle und regionale Netzwerkstellen (Stand: 17.02.2022)

FG III - regionale Netzwerkstellen

	Antragssteller	Antrag personelle Ausstattung in VzÄ	Trägerwechsel
Landeshauptstadt Magdeburg	Deutscher Familienverband e. V.	2,00	nein
Altmarkkreis Salzwedel	LK Salzwedel	1,98	ja
Landkreis Börde	AWO KV Börde e. V.	2,00	nein
Landkreis Harz	LK Harz	1,48	nein
Landkreis Jerichower Land	Jugendwerk Rolandmühle gGmbH	2,00	nein
Salzlandkreis	LK Salzlandkreis	1,98	nein
Landkreis Stendal	LK Stendal	0,92	ja
Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau	1,98	nein
Stadt Halle (Saale)	Stadt Halle	1,98	nein
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Jugendclub 83 e. V.	2,00	nein
Burgenlandkreis	LK Burgenlandkreis	2,00	nein
Landkreis Mansfeld-Südharz	Trägerwerk Soziale Dienste S.A. GmbH	2,00	nein
Saalekreis	LK Saalekreis	1,98	offen
	AWO RV Halle-Merseburg e. V.	2,00	
Landkreis Wittenberg	LK Wittenberg	1,86	nein

FG II - landesweite Koordinierungsstelle

	Antragsteller	Antrag personelle Ausstattung in VzÄ	Trägerwechsel
LKOST	DKJS	6,50	nein

15. Dezember 2021

Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“

Seit 2008 setzt Sachsen-Anhalt das mit Hilfe des ESF finanzierte Förderprogramm „Schulerfolg sichern“ um. Das Programm dient dazu, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung.

Schulsozialarbeit erfolgt in enger Kooperation von Schule und Jugendhilfe und ist ein Unterstützungs- und Bildungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und Lehrkräfte. Förderschwerpunkt sind sozialpädagogische Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit an Schulen aller Schulformen. Bei der Schulsozialarbeit im Rahmen dieses Programms geht es insbesondere um den Ausgleich sozialer Benachteiligung und die Überwindung individueller Hindernisse. Zu den Angeboten und Unterstützungsleistungen gehören die Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler, aber auch sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie offene Kontakt- und Freizeitangebote für alle Kinder und Jugendlichen.

Die neue EU-Förderperiode befindet sich noch in der Programmierungsphase. Geplant ist, an das bisherige Förderprogramm „Schulerfolg sichern“ mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 (01.08.2022) nahtlos anzuschließen. Für die Sicherstellung der Fortführung ist eine anteilige Finanzierung durch die EU, das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Der EU-Regelbeteiligungssatz wird künftig 60 Prozent betragen, sodass das Land und die Kommunen den öffentlichen Finanzierungsanteil übernehmen müssen.

Der Landtagsausschuss für Finanzen hat in der Sitzung vom 06.12.2021 die haushaltsrechtliche Einwilligung erteilt, sodass für die nahtlose Fortführung des Programms das Ausschreibungsverfahren für Projekte auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gestartet werden kann.

Für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 sind die Anträge **bis zum 15.02.2022** einzureichen. Gefördert werden:

Ministerium für Bildung
Pressestelle
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg
Tel: (0391) 567 7777
mb-presse@sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

PRESEMITTEILUNG

- I. Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit mit einem Gesamtbetrag von 56.988.100 EUR. Darunter fallen aktuell insgesamt 380 Vollbeschäftigteneinheiten. Die Verteilung der Schulsozialarbeitenden orientiert sich an der Gesamtschülerzahl des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.
- II. die Unterstützung, Begleitung und Beratung der Projektträger mit einem geplanten Betrag von 1.724.500 EUR sowie.
- III. regionale Netzwerkstellen mit einem Gesamtbetrag von 4.439.000 EUR.

Die Bedingungen für eine Förderung sind der beigefügten **Anlage 1** und die Projektauswahlkriterien sind der beigefügten **Anlage 2** zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Aufruf lediglich unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel gilt.

Die Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Formulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten erteilt. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 302.

Hinweise für Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit:

Das jeweilige pädagogische Konzept zur Antragstellung ist gemeinsam durch Schule und Antragsteller ausschließlich unter Nutzung der Anlage „Konzept“ zu verfassen. Es ist gemeinsam mit den Formblättern Anlage II.1 (2021) und II.3 (2021) zusätzlich in digitaler Ausfertigung vorzulegen (hierfür kann die E-Mail-Adresse Referat302@lvwa.sachsen-anhalt.de genutzt werden).

- Bei formellen Fragen zu den Anträgen können sich die Antragsteller an das LVwA, bei Projekten für die bedarfsorientierte Schulsozialarbeit insbesondere an Frau Schulz (Tel: 03406506 319, E-Mail: Rita.Schulz@lvwa.sachsen-anhalt.de) und
- bei Anträgen für Netzwerkstellen bzw. für die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger an Herrn Gänsewig (Tel.: 03406506 525, E-Mail: Eckhard.Gaensewig@lvwa.sachsen-anhalt.de) wenden.

Bei fachlichen Fragen zum Konzept steht die landesweite Koordinierungsstelle der DKJS, hier insbesondere Frau Liebig (Tel: 0391562877 35, E-Mail: lydia.liebig@dkjs.de) und Frau Lösch (Tel: 0391562877 21; E-Mail: nadja.loesch@dkjs.de) zur Verfügung.

Dokumente und Informationen sowie weitere Hinweise zu dieser Ausschreibung finden Sie unter dem Link:

<http://www.schulerfolg-sichern.de>.

Anlage 1

zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“

Förderbedingungen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21);
- b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231, S.159);
- c) des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027;
- d) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.2021 (GVBl. LSA, S. 296), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VV-Gk, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6.6.2016 (MBl. LSA, S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBl. LSA, S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Die aus Mitteln der Europäischen Union, des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5.5.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372, 375) geförderten Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie sich durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ergänzen.

I. Projekte zur Schulsozialarbeit

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die

Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung, Mitwirkung bei Prozessen zur Vermeidung von Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- e) Vermittlung von Bildungsangeboten,
- f) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- g) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren.

Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht, die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft, Aufsichtspflichten oder andere Aufgaben, die Lehrkräften vorbehalten sind.

Folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten sind im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

- 1) sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch
 - a) Einzelfallarbeit,
 - b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
 - c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
 - d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,
- 2) offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, darunter zählen
 - a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
 - b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
 - c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 - d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
 - e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,
- 3) ergänzende und begleitende Aktivitäten durch
 - a) Elternarbeit,
 - b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
 - c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen.

Angebote und Aufgaben können auch in digitalen Formaten mit sozialpädagogischer Betreuung erfolgen.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sowie Schulträger.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite www.schulerfolg-sichern.de) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Stelle des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2022 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Die Konzeption ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Finanzierung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), durch Landesmittel und eine kommunale Finanzierungsbeitragung in Höhe von 20 vom Hundert sichergestellt.

Für die kommunale Finanzierungsbeitragung können die Personalkosten vollständig eigenfinanzierter Schulsozialarbeiter, unter der Voraussetzung, dass diese auch Gegenstand der Projektauswahl sind, herangezogen werden. Der Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitragung entsprechend den für die Region zur Verfügung stehenden VbE erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG oder durch den Schulträger für Schulen in freier Trägerschaft gegenüber der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Außerdem übersenden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Antragsunterlagen eine bedarfsbezogene Prioritätenliste für ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Für den Fall, dass aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitragung und/oder die Prioritätenliste fristgerecht zur ersten Sitzung der Jury einzureichen, kann die Jury einen Vorratsbeschluss fassen und dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnen, die Antragsunterlagen zu einer neu festgelegten Frist zu vervollständigen.

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.9.2019, MBl. LSA, S. 503) für 1,0 Vollbeschäftigteinheit (VbE) an Schulen mit bis zu 300 Schülern, für 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 bis zu 1.000 Schülern und für maximal 3,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an berufsbildenden Schulen sowie Schulen mit mehr als 1.000 Schülern.

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Anwendung des TVöD ist förderunschädlich.

Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 322 Euro bei bis zu 1,4 VbE, einer Höhe von 430 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2 VbE und einer Höhe von 530 Euro pro Monat bei 2,1 bis 3 VbE gefördert. Förderfähig sind Sachausgaben für die Umsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben Buchstabe a bis g:

- aa) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- bb) Eintrittsgelder und Reisekosten für Schüler und Betreuende,
- cc) projektbezogene Arbeitsmaterialien und Mieten für projektbezogene Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Räume außerhalb der Schule,
- dd) Honorare für Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist,
- ee) projektbezogener Geschäftsbedarf und Kommunikationsgebühren für das sozialpädagogische Fachpersonal,
- ff) projektbezogene Miet- und Leasinggebühren für PC-Technik/Abschreibungen,
- gg) Fachliteratur,
- hh) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- ii) ggf. zusätzliche projektbezogene Versicherungen.

Im Rahmen der hier genannten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

c) indirekte Kosten

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden indirekte Kosten in Höhe von 7 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Buchstabe a in Form einer Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Indirekte Kosten sind

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Telekommunikationsgebühren,
- cc) Nebenkosten Büromiete inkl. Versicherung und Reinigung,
- dd) anteilige Kosten der Projektleitung.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Empfehlung zum Vorhaben durch die Jury möglich. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsstelle über das Ergebnis entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das auf Grundlage des Votums einer Jury über eine Förderung entscheidet (siehe Anlage 2 „Projektauswahlkriterien“).

II. landesweite Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene und ressortübergreifende Moderation von Entwicklungsprozessen für die bildungspolitische Steuerungsebene,
- b) Sicherung der landesweiten inhaltlich-fachlichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs einschließlich der fachlichen Fortbildung zur Förderung von Schulerfolg,
- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium,
- d) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
- e) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und bildungsbezogene Angebote von landesweitem Format,
- f) Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien,
- g) bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
- h) Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“, „Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechende Steuerungserfordernisse nachweisen.

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und Landesmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

- a) Personalausgaben für insgesamt bis zu 6,5 VbE pro Jahr. Eine Teilung der Stellen unter einem Stellenanteil von 0,25 VbE ist nicht zulässig. Diese differenzieren sich in:

bis zu 2,0 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L	Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
bis zu 4,0 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 11 TV-L	Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit
bis zu 0,5 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L	Wissensmanagement

Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12,11,10 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Die Anwendung des TVöD ist förderungschädlich.

- b) Pauschale für restliche Projektausgaben

Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Pauschalsatz) gemäß Artikel 53 Absatz

1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe a gewährt.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

Einzureichende Unterlagen

Der Antragsteller hat ein detailliertes Konzept mit Aussagen zu Aufgaben unter den Buchstaben a bis h einzureichen. Die erforderlichen Personalstellen, inkl. der beabsichtigten Eingruppierungen sowie die finanzielle Untersetzung der Sachausgaben analog der umzusetzenden Aufgaben, sind darzustellen. Die für eine tarifgerechte Einstufung der oder des Beschäftigten notwendigen Voraussetzungen sind anhand ihrer oder seiner Qualifikationen bei der Antragstellung nachzuweisen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt über eine Förderung entscheidet. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Entscheidung möglich. Der Antragsteller wird durch die Bewilligungsstelle über die Entscheidung entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. regionale Netzwerkstellen im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen. Aufgaben der Netzwerkstellen können nach Maßgabe des Bedarfs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sein:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Umsetzung bildungsbezogener Angebote,
- d) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region nach Maßgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Förderfähig ist eine Netzwerkstelle je Landkreis oder kreisfreier Stadt.
- b) Die Netzwerkstelle muss über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen.
- c) Der Zuwendungsempfänger muss bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1.8.2022 seit mehr als zwei Jahren und ohne Unterbrechung im Tätigkeitsfeld beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

Die Finanzierung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und einer kommunalen Finanzierungsbeitragung in Höhe von 40 vom Hundert sichergestellt.

Für die kommunale Finanzierungsbeitragung können die Personalkosten von vollständig eigenfinanzierten Schulsozialarbeitern, unter der Voraussetzung, dass diese auch Gegenstand der Projektauswahl sind, herangezogen werden.

Der Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitragung entsprechend den zur Verfügung stehenden 2,0 VbE erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG gegenüber der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Für den Fall, dass es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitragung fristgerecht zur ersten Sitzung der Jury einzureichen, kann die Jury einen Vorratsbeschluss fassen und dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnen, die Antragsunterlagen zu einer neu festgelegten Frist zu vervollständigen.

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann eine regionale Netzwerkstelle mit eigenem Personal unterhalten und die Personalkosten als kommunalen Eigenanteil heranziehen oder die Aufgabe unter Sicherstellung der Finanzierungsbeitragung durch eine entsprechende Finanzierungszusage an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Sozialgesetzbuch übertragen.

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

- a) Direkte Kosten:
 - aa) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit maximal 2,0 VbE pro Jahr mit bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L und bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 8 TV-L förderfähig. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenmitarbeiter als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 oder 8

entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Die Anwendung des TVöD ist förderunschädlich.

Der Personaleinsatz erfolgt im Rahmen der genannten Aufgaben.

Zu den direkten Personalaufgaben gehören auch die Honorare für Referenten bildungsbezogener Angebote.

bb) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbarem Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den genannten Aufgaben anfallen. Dazu gehören Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des Projektpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen stehende IT-Ausstattungen, Arbeitsmaterialien, Material- und Druckkosten im Rahmen von bildungsbezogenen Angeboten und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der hier genannten direkten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

b) Indirekte Kosten:

Gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden pro Netzwerkstelle die förderfähigen indirekten Kosten in Höhe von 15 v. H. der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gewährt. Förderfähige indirekte Ausgaben sind solche, die entweder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den genannten Aufgaben stehen oder hierauf nicht direkt bezogen werden können. Hierzu gehören anteilige Kommunikationsgebühren, anteilige Kosten des allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsbedarfs und Mieten im Rahmen für bildungsbezogene Angebote und regionale Fachaustausche.

Leistungen, die Bestandteil des Pauschalsatzes für indirekte Kosten sind, dürfen nicht als direkte Sachausgaben gefördert werden.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Empfehlung zum Vorhaben durch die Jury möglich. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsstelle über das Ergebnis entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das auf Grundlage des Votums einer Jury über eine Förderung entscheidet (siehe Anlage 2 „

Anlage 2

zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern

Projekt- und Auswahlkriterien

Erfüllungsstufen:

Nicht erfüllt:

Das Leistungsangebot des Bewerbers erfüllt nicht die im Wettbewerbsaufruf genannten Anforderungen.

Teilweise erfüllt:

Das Leistungsangebot des Bewerbers entspricht den im Wettbewerbsaufruf genannten Anforderungen mit Einschränkungen.

Vollständig erfüllt:

Das Leistungsangebot des Bewerbers entspricht vollständig den im Wettbewerbsaufruf genannten Anforderungen.

Verfahren bei gleicher Gesamtpunktzahl:

- 1) Es wird der Antrag bevorzugt bewertet, der eine höhere Punktzahl bei dem Auswahlkriterium mit einer höheren Wichtung aufweist.
- 2) Sofern Ziffer 1 ebenfalls bei beiden Anträgen eine identische Punktzahl/Bewertung aufweist, ist der Antrag mit positiver Wirkung auf eines der bereichsübergreifenden Grundsätze bevorzugt zu bewerten.

Fördergegenstand Projekte der Schulsozialarbeit	
<i>Rubrik: Grad des Bedarfs der am Vorhaben partizipierenden Schülerinnen und Schüler unter Zugrundlegen der Gesamtschülerzahl der Schule</i>	Wichtung
1) Anzahl der Schüler:innen, die im vergangenen Schuljahr nicht versetzt wurden (m/w/d) 2) Anzahl der Schüler:innen, deren Schulabschluss gefährdet ist (m/w/d) 3) Anzahl der Schüler:innen mit gutachterlich festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (m/w/d) 4) Anzahl der Schüler:innen, die häufig unentschuldig die Schule versäumen (mind. 3 Tage im Schuljahr) (m/w/d) 5) Anzahl der Schüler:innen mit geringen deutschen Sprachkenntnissen (m/w/d)	30%
<i>Rubrik: zielgruppenspezifische Herausforderungen, die den Bedarf an Schulsozialarbeit potentiell erhöhen</i>	Wichtung
Beschreibung von Herausforderungen der folgenden Zielgruppen: Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte und Lehrkräfte	25%
<i>Rubrik: Qualität des Konzeptes</i>	Wichtung
1) Einschätzung des potentiellen Projektträgers durch die Schule 2) Darstellung der inner- und außerschulischen Kooperation, der Unterstützung für Schüler:innen und die Zusammenarbeit mit bzw. Unterstützung von Personensorgeberechtigten, durch die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter. 3) Darstellung der geplanten Angebote/Tätigkeitsschwerpunkte (Maßnahmen) der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der Relevanz. 4) Qualität der beispielhaften Arbeitsplanung der Schulsozialarbeit 5) Darstellung einer Zielsetzung, die unter Berücksichtigung der Medienkompetenz und Digitalisierung erfolgen soll. 6) Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Messung, Überprüfbarkeit und Sicherstellung der Wirkung sozialpädagogischer Arbeit	25%
<i>Rubrik: Realisierbarkeit des Konzeptes</i>	Wichtung

1) Schwerpunktziele sind realistisch bis Ende des jeweiligen Förderzyklus erreichbar 2) Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist erkennbar	20%
Fördergegenstand Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger	
<i>Rubrik: Qualität des eingereichten Konzeptes</i>	Wichtung
1) zielgruppenspezifische Darstellung der Ausgangslage (Bedarfsanalyse) 2) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene 3) Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit 4) Sicherung der landesweiten inhaltlich-fachlichen Kommunikation und fachlicher Austausch einschließlich fachliche Fortbildungen zur Förderung von Schulerfolg 5) Kompetenzen, Erfahrungen und Vorgehensweise der zielgruppenspezifischen Unterstützung und deren erzielte Wirkung 6) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und –instrumenten 7) Selbstevaluationskriterien 8) bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen 9) Darstellung zur Umsetzung von Strategien für die Nutzung (a - Format; b - Kompetenzen, die für den Umgang erforderlich sind) digitaler Medien.	60%
<i>Rubrik: Qualität und Dauer der einschlägigen Vorerfahrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit</i>	Wichtung
1) Darstellung der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse 2) Darstellung der bisherigen Erfahrungen entsprechender Steuerungserfordernisse insbesondere hinsichtlich der Programmbestandteile 3) Bereitstellung von (Arbeits-)Materialien für die unterschiedlichen Zielgruppen 4) Erstellung von Handreichungen und (Fach-)Artikel für die unterschiedlichen Zielgruppen	40%

Foergergegenstand Regionale Netzwerkstellen

Rubrik: Qualität des Konzeptes

Wichtung

- 1) Darstellung der Relevanz der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg inkl. Verknüpfung von (zielgruppenspezifischen) Bedarfen und Herausforderungen.
- 2) Der Projektträger beschreibt seine Eignung für die Trägerschaft der regionalen Netzwerkstelle.
- 3) Der Projektträger verdeutlicht anhand von Kooperationspartner:innen die Kooperationsbeziehungen und Zusammenarbeit konkreter.
- 4) Der Projektträger stellt Vorstellungen (z.B. Ideen, Wünsche, Ziele) für die Ausrichtung/Weiterentwicklung der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg dar.
- 5) Der Projektträger führt umgesetzte Maßnahmen im Bereich "Kooperation Schule und Jugendhilfe" aus und jede der Ausführungen beschreibt tatsächlich erzielte Wirkungen.
- 6) Darstellung von Zielstellungen zu den Aspekten: a) Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Schule und im regionalen Netzwerk und b) regionale Vernetzung mit strategischen Partnern, die sich zudem an den regionalen Bedarfen sowie der Relevanz der Arbeit der regionalen Netzwerkstelle orientieren.
- 7) Benennung und Beschreibung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Zielstellungen angewendet werden.
- 8) Darstellung zur Umsetzung von Strategien für die Nutzung (a - Format; b - Kompetenzen, die für den Umgang erforderlich sind) digitaler Medien.
- 9) Die Arbeitsplanung beinhaltet Aussagen zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen, bedarfsgerechten Angeboten bezogen auf die Region und die Einbindung regionaler Partner:innen inkl. der Kooperation. Zudem liegt der Arbeitsplanung eine angemessene zeitliche Struktur zugrunde und stellt nicht nur auf eine Zielgruppe ab.
- 10) Darstellung verschiedener trägerspezifischer, regionalspezifischer sowie systemübergreifender (landes- und bundesspezifische) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Eignung.
- 11) Erläuterung von wesentlichen regionalen Impulsen, die der Träger für die Kinder und Jugendlichen in der Region setzt und sicherstellen möchte.

70%

<i>Rubrik: Realisierbarkeit des Konzeptes</i>	Wichtung
1) Schwerpunktziele sind realistisch bis Ende des jeweiligen Förderzyklus erreichbar 2) Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist erkennbar	30%

